

# **Benutzungsordnung der Samtgemeindebücherei der Samtgemeinde Schüttorf**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22.09.2022 (Nds.GVBl. S. 588) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 24.10.2019 (Nds.GVBl. Nr. 18/2019, S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende Benutzungsordnung für die Bücherei der Samtgemeinde Schüttorf beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeindebücherei Schüttorf, im folgenden Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Schüttorf. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Samtgemeindebücherei Schüttorf und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an

und erhält einen Leseausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung legen Minderjährige die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer/eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Leseausweis**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung, Verlängerung oder Ersatzausstellung, eines neuen Leseausweises wird eine Gebühr erhoben, die in der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung geregelt ist.

#### **§ 5**

#### **Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt, jedoch höchstens dreimal nacheinander. Der Online-Katalog der Samtgemeindebücherei ermöglicht, über das persönliche Benutzerkonto, eine Verlängerung per Internet.

## **§ 6**

### **Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben (u. a. für Spielfilme oder Computerspiele) sind auch für die Ausleihe der Bücherei verbindlich.

## **§ 7**

### **Vorbestellungen**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

## **§ 8**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr, nach den hierfür geltenden Bestimmungen, aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 9**

### **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 10**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

- (1) Die EDV-Arbeitsplätze und das WLAN stehen allen Büchereibenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der EDV-Arbeitsplätze kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bücherei haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzerin/den Benutzer
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen/Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
  - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen

- für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechts-widriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
  - keine geschützte Daten zu manipulieren
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern (z. B. USB-Sticks) oder aus dem Netz an den EDV-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den EDV-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den EDV-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

### **§ 13 Gebührenordnung**

- (1) Es gilt die Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 14**  
**Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 15**  
**Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 22.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Schüttorf, den 22.02.2023

  
Der Samtgemeindebürgermeister

## Gebührenordnung Anhang zur Benutzungsordnung vom 22.02.2023

1. Gebühr für die Ausstellung eines Leseausweises		
für Erwachsene (18 bis 60 Jahre)		6,00 €
für Minderjährige	kostenlos	
2. Gebühr für die Verlängerung des Leseausweises		
für Erwachsene (18 bis 60 Jahre)		6,00 €
für Minderjährige	kostenlos	
3. Ersatzausstellung eines Leseausweises bei Verlust oder Beschädigung		
für Erwachsene		6,00 €
für Minderjährige		2,50 €
4. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und pro Medium		
bei Medien für Erwachsene		1,00 €
bei Medien für Minderjährige		0,50 €
5. Kostenersatz		
pauschal bei kleineren Schäden pro Buch/Medium		2,00 €
bei Verlust eines Buches/Medium	Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums zuzüglich 2,20 € Bearbeitungsge- bühr	
6. Ermäßigte Gebühr für die Ausstellung und Verlängerung des Leseausweises		
für Schülerinnen und Schüler (ab 18 Jahre)		
für Auszubildende (ab 18 Jahre)		
für Studierende		3,00 €
für Erwachsene (ab 60 Jahre)		
Leistungsempfänger nach dem SGB II u. ä.		
Rentnerinnen/ Rentner, sowie Pensionärinnen/Pensionäre		
Inhaber/innen einer Jugendleiter*in-Card		